

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Fernsprechstelle
Nr. 20.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 85.

Freitag, 14. April 1899, Abends.

52. Jährg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahmen der Sonn- und Feiertage. Biertäglicher Bezugspreis bei Abholung in den Oppositionen in Riesa und Strehla oder durch einen Zulager ist bei Hand 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der lokalen Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger ist bei Hand 1 Mark 65 Pf. Biertäglicher Bezugspreis für die Kunden des Ausgabebüros bis Sonntag 9 Uhr ohne Gewicht.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Rastenauerstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute im Handelsregister für seinen Bezirk auf
Nr. 386 die Firma
Alfred Lorenz in Strehla
und als deren Inhaber
Herrn Alfred Lorenz in Strehla
eingetragen.
Riesa, am 12. April 1899.

Königliches Amtsgericht.

Heldner.

Brehm.

Am Hol. 2 des Genossenschaftsregisters, den Creditverein zu Riesa eingetragene
Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Riesa betreffend, ist heute ver-
tauscht worden, daß
Herr Carl August Ferdinand Raffs
aus dem Vorstand ausgeschieden und
Herr Ottomar Barthel in Riesa
als Stellvertreter des Directors in den Vorstand neu gewählt worden ist.
Riesa, am 12. April 1899.

Königliches Amtsgericht.

Heldner.

Brehm.

Einhebung der Nachahmungs-Gebühren.

Die Gebühren für die vom Königlichen Amtamt zu Dresden in der Zeit vom 18. bis

mit 28. vorigen Monats in dieser Stadt ausgeführten Nachahmungen werden in den nächsten Tagen durch den Rathshofen von den Zahlungspflichtigen eingehoben werden.
Riesa, am 13. April 1899.

Der Rath der Stadt.

Voeter.

Umpfch.

Bekanntmachung.

Der Wasserguss, das Schulgeb und Fortbildungsschulgeb auf das 1. Biertäg-
jahr 1899 ist baldig, längst aber bis zum
1. Mai dieses Jahres

an die Stadthauptpost abzuführen.

Riesa, am 14. April 1899.

Der Rath der Stadt.

Dr. Wegelin.

Umpfch.

Bekanntmachung.

Die Gewehrenauflagen auf den 1. Termin dff. J. werden am 15. lfd. Mon. fällig
und sind bis längstens
den 1. Mai dff. J.

an die Stadtkasse abzuführen.

Riesa, am 13. April 1899.

Der Rath der Stadt.

Dr. Wegelin.

Umpfch.

Bekanntmachung.

Die Gewehrenauflagen auf den 1. Termin dff. J. werden am 15. lfd. Mon. fällig

und sind bis längstens
den 1. Mai dff. J.

Der Rath der Stadt.

Dr. Wegelin.

Umpfch.

Dörfliches und Sachsisches.

Riesa, 14. April 1899.

Wie man uns mittheilt, bot sich in Meiningen ein Consoritum von ersten Kräften der Hrsg. Postkutsche gebildet, welches eine Gastspiel-Tournee unternimmt, in die auch unsere Stadt einbezogen wurde. Wenn das Ensemble den guten Aufenthalt, den die "Meiningen" sich früher verdienten, so darf man sich freuen, die Künstlerschaft hier kennen zu lernen. Wie man uns meldet, soll hier nur ein einmaliges Gastspiel stattfinden und zwar am Mittwoch, den 26. d. M.

Ein Künstlerconcert soll nächste Mittwoch wieder im Gaale des Hotel Winkel stattfinden. Ein blinder Klaviervirtuose, Herr Ph. Daus aus Mainz mit einigen Dresden-Künstlern will dasselbe veranstalten. Wie wir aus verschiedenen uns vorgelegten Zeitungsauszügen ersehen, werden die Daus'schen Concerte recht günstig beurtheilt. So schreiben z. B. über ein Concert dieses blinden Künstlers in Dresden die "Dresdner Nachrichten": Das im Gaale des Betriebshauses veranstaltete Concert des blinden Pianisten Herrn Philipp Daus aus Mainz verfolgte offenbar den Zweck, einem jungen begabten Künstler, dem ein heiliges Geheimnis von der Wiege an mit dem mangelnden Augenlicht die wichtigste Voraussetzung selbständigen Schaffens und Erwerbens und eine der höchst in Quellen der irischen Daseinsfreude versiegte hat, die Mittel zu weiterem Fortschreiten auf der künstlerischen Laufbahn zu verschaffen, und zugleich den Nachwuchs zu erdringen, daß der jugendliche Musiker einer solchen Förderung würdig sei. Dieser Doppizweck ist zweifellos erreicht worden. Herr Daus ist ein technisch wohlgerüsteter, musikalisch bestens voranliegender Klavierspieler mit weichem, ausdrucksfähigem Anstrich und wohlenwideltem Sinn für Rhythmus und dynamische Schattierungskunst. Mitwirkende beim Concert sind außerdem noch die Concertsängerin Fr. Margaretha Gött und Herr Violinvirtuoso Th. Baum, Mitglied der Reg. Kapelle zu Dresden. — Wie nehmen daher gern Veranlassung, auf das Concert hiermit empfehlend hinzugeben.

Die Standesordnung für die ärztlichen Be-
griffsvereine Sachsen, die von allgemeinem Interesse ist,
lautet, wie das Königl. Ministerium des Innern sieben be-
fandt:

§ 1. Der Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in der Berufstätigkeit wie außerhalb derselben die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren. § 2. Insbesondere hat jeder Arzt seine Pflichten gegenüber seinen Patienten sorgfältig zu erfüllen, sowie auf gutes Einvernehmen mit seinen Standesgenossen bedacht zu sein. § 3. Jede öffentliche Appellation (Recall) in irgend welcher Form ist dem Arzte, als der Standesverteidiger nicht entsprechend, untersagt. Unter öffentlicher Appellation ist momentlich zu verstehen: das dauernde Anstreben ärztlicher Hilfe in öffentlichen Blättern und durch

Plakate, das auf Erlangung von Praxis oder sonstiger Vor-
teile abzielende Anbitten unentgegnetiger ärztlicher Hilfe in
öffentlichen Blättern, das Anzeigen privater Politikanten,
sowie unentgegnetiger Sprachstunden in öffentlichen Blättern
und durch Straßenanzeigetafel, mit Ausnahme solcher Privat-
politikanten, welche lediglich Unterrichtszwecken für Studirende
der Medizin, Arzte, oder der Krankenpflege sich widmende
Schwestern dienen, die Empfehlung besonderer Heil-
methoden in öffentlichen Blättern oder durch öffentliche Vor-
träge durch Fachärzten und vergleichbar, das Berichten
über Krankengeschichten und Operationen in anderen als fach-
wissenschaftlichen Zeitschriften, die Veranlassung öffentlicher
Danksagungen und der Ressame dienende Zeitungsartikel.
Ausnahmen sind mit Genehmigung des Bezirksvereins ge-
stattet. § 4. Der Kauf und Verkauf der ärztlichen Praxis,
sowie das gewerbsähnliche Vermitteln berufster Käufe und
Verkäufe durch Arzte ist unzulässig. § 5. Die Bezeich-
nung als Specialist kommt nur dem Arzte zu, der sich
gründliche Ausbildung in dem betreffenden Specialfache er-
worben hat und sich vorwiegend mit beweislichem Erfolge
durch mißbräuchliche Bezeichnung als Specialist ist unzulässig.
§ 6. Kranken ausschließlich kriegerisch zu behandeln ist unzu-
lässig. § 7. Es ist unzulässig, über die Wirksamkeit so-
genannter Geheimmittel Zeugnisse auszustellen, mit Rich-
tärzten zusammen Kranken zu behandeln, sich durch Richtärzte
vertreten zu lassen und die Krankenbehandlung durch Richtärzte
mit seinem Namen zu decken oder in irgend welcher
Form zu unterstützen. § 8. Die Übernahme eines Kranken
aus der Behandlung eines anderen Arztes ist nur dann zu-
lässig, wenn daselbst Sorge getragen ist, daß der letztere davon
rechtzeitig benachrichtigt ist. Vorübergehende Vertretung in
Rothäusern, sowie die Berathungen im Hause des Arztes sind
in dieses Verbot nicht eingeschlossen. Von Kontrollbesuches,
welche bei Kranken anderer Arzte im Auftrage von dritten
Personen, Versicherungsanstalten oder Krankenkassen vor-
genommen werden sollen, ist der behandelnde Arzt vorher zu
benachrichtigen. Eine dauernde Kontrolltätigkeit im Interesse
einer Krankenversicherungsanstalt oder Krankenkasse darf nur
mit Genehmigung des Vorstandes des Bezirksvereins über-
nommen werden. Bei Verfolgung dieser Genehmigung kann
die Entsendung der Vereinsverwaltung eingeholt werden.
§ 9. Die von einem Kranken oder dessen Angehörigen ges-
wünschte Buziehung eines zweiten Arztes als Consillarius
(als zu bestzeugender Rathgeber) darf vom behandelnden Arzte
nicht abgelehnt werden. Die Wahl des Consillarius kann
aber nur in Übereinstimmung mit dem behandelnden Arzte
erfolgen. In der Regel hat dem behandelnden Arzte den als
Consillarius gewählten Arzt von der gewünschten Consililation
zu benachrichtigen. Der zur Theilnahme an einem Consilium
aufgeforderte Arzt ist zur Ablehnung berechtigt, zur Annahme
jedoch nur dann, wenn er sich vergewissert hat, daß der be-
handelnde Arzt damit einverstanden und rechtzeitig benach-
richtigt worden ist. § 10. Consilien ist der Kurplan durch
gemeinschaftliche Buziehung festzustellen, die weitere Behand-

lung aber dem behandelnden Arzte zu überlassen. Die
Überholung der Buziehung des Consillarius ist nur nach
Übereinkunft mit dem behandelnden Arzte zulässig. Das
gleiche gilt für weitere Krankenbesuche seitens des Consillarius.
§ 11. Ein Arzt darf dem anderen im dringenden Falle
die von ihm erdeten Pflichten nicht verweigern. § 12. Es
ist unzulässig, einen Standesgenossen durch Anbieten billigerer
oder unmittelbarer Hilfeleistung oder durch sonstige unlautere
Mittel aus seiner Stellung zu verdrängen oder solches zu
versuchen. § 13. Es ist unzulässig, die Behandlungsweise
eines anderen Arztes Nichtärzten gegenüber in leichterlicher
oder lästiger Weise offiziell zu beweihen. § 14. Das
Anbieten oder Gwähren von Vortheil irgend, welcher Art
an dritte Personen, um sich dadurch Praxis zu ver-
schaffen, ist unzulässig. § 15. Es sieht dem Arzte zwar
frei, unbedeuteten Kranken das Honorar ganz oder teil-
weise zu erlassen, dagegen ist es der Stellung des Arztes
nicht würdig, zahlungsfähigen Personen — von Standes-
genossen und deren Angehörigen und ihm nahe Bekannten
abzusehen — in der Aussicht oder zu dem Zwecke, sich damit
anderweitige Vortheile zu verschaffen, das Honorar zu erlassen
oder die Honorarforderung unter die Mindestsätze der ärzt-
lichen Gebührentafeln für ärztliche und zahnärztliche Privat-
praxis herauszuziehen. § 16. Berträge mit öffentlichen oder
privaten Korporationen, insbesondere mit Versicherungs-
Gesellschaften und -Anstalten, sowie mit Kranken-, Unfall-,
Invaliditäts- und sonstigen Kassen sind vom Bezirksvereine
vor ihrem endgültigen Abschluß zur Genehmigung vorge-
legt, falls ein Fünftel oder ein nach der Mitgliederzahl der
Kasse beziehentlich nach der Zahl der vorkommenden Er-
krankungsfälle zu bestimmender Honorarsatz vereinbart werden
soll, oder wenn der Honorar nach Einzelleistungen die zu
vereinbarten Fixationsbeträge unter die Mindestsätze der
ärztlichen Gebührentafeln hinabgehen.

Die Buziehung des Sachsischen Kriegsministeriums
wird nach dem Militär-Berordnungsblatt vom 1. Oktober d.
J. ab folgend sein: Chef: der Kriegsminister. I. Allge-
meine Arme-Abteilung. Dieser Abteilung unterstehen:
Central-Registratur- und Deputoirschriften-Verwaltung des
Kriegsministeriums. Kriegs-Archiv und Arme-Sammlung.
Rudetzen-Corp. Generalenstab-Verwaltung. Militär-
Abteilung bei der thierärztlichen Hochschule und der Sch-
weidse. Technisch: Institute. Insplient der Handwaffen.
Insplient des Artillerie-Materials. Zu ihrem Bereich
gehören: Central-Abteilung des Generalstabs. In-
spektion der Unteroffizierschule und Unteroffiziervorstufe.
Inspektion der Militär-Art.-Anstalt. Kommandantur Dres-
den (zugleich in Wahrnehmung der Geschäfte als Inspektion
der militärischen Strafanstalten). Kommandantur der Festung
Königstein. Direktion der Vereinigten Artillerie-Werkstätten
und Depots. II. Arme-Verwaltungs-Abteilung. Dieser
Abteilung unterstehen: Kriegsschulamt. Militär-Gesellschaft.
Remonte-Depots. Zu ihrem Gesäftsreich gehören: Re-
monte-Inspizient. Geistlicher Kommissar für die evangelische